



Satzung der
Arbeitsgemeinschaft zur Zucht Altdeutscher Hütehunde
Landesverband Baden-Württemberg
(AAH BW)

1. Name und Sitz des Vereins

Der Verein trägt die Bezeichnung Arbeitsgemeinschaft zur Zucht Altdeutscher Hütehunde – Landesverband Baden-Württemberg, kurz AAH BW. Der Sitz des Vereins ist Aidlingen.

Es handelt sich um einen nicht eingetragenen Verein.

2. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

3. Mitgliedschaft in anderen Verbänden

Der Verein ist förderndes Mitglied im Bundesverband der AAH e.V..

4. Zweck und Aufgaben des Vereins

a) Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er strebt keinerlei Gewinne an und verwendet Mittel des Vereins nur für die satzungsmäßigen Zwecke.

Es werden keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen an die Mitglieder ausgezahlt oder vergütet. Mitglieder oder Dritte dürfen nicht durch unverhältnismäßige Vergütungen oder Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, begünstigt werden.

b) Aufgabe in Übereinstimmung mit der Satzung der AAH - Bundesverband e.V.

Die Arbeitsgemeinschaft zur Zucht Altdeutscher Hütehunde Landesverband Baden-Württemberg, im folgenden AAH BW genannt, hat es sich in Übereinstimmung mit der Satzung der AAH-Bundesverband e.V. zur Aufgabe gemacht, die Erhaltung der zum Teil vom Aussterben bedrohten deutschen Hütehundschläge zu fördern. Betreut werden die Hundeschläge, die bei Berufsschäfern unter der Bezeichnung Altdeutsche Hütehunde zusammengefasst werden und keinem anderen Zuchtverband angehören. Das Aussehen der Hunde ist bei der Zucht im Sinne der AAH BW von untergeordneter Bedeutung. In erster Linie sollen die Altdeutschen Hütehunde als Arbeitshunde an der Herde erhalten werden. Gefördert werden sollen das Wesen der Altdeutschen Hütehunde, die Gesundheit, der Hütetrieb, die Robustheit und Wetterfestigkeit, die Ehrlichkeit sowie der Arbeitswille und die Ausdauer an der Herde. Mit Herde ist in erster Linie eine Schafherde gemeint, es kann aber auch eine Kuh-, Schweine-, Ziegen- oder Gänseherde sein.

Es gibt für die Zucht im Sinne der AAH BW keinen Rassestandard, dem die Schläge entsprechen müssen. Dennoch ist es der AAH BW wichtig, die regionalen und landestypischen Schläge der Altdeutschen Hütehunde in ihrer Vielfalt und größtmöglichen Reinheit zu erhalten.

Definition der Hütehundschläge:

Es werden von der AAH BW Hunde mit folgenden Farb- und Fellschlägen in die Gruppe der Altdeutschen Hütehunde eingeordnet und betreut:

- Strobel
- Süddeutscher Schwarzer
- Süddeutsche Gelbbacke
- Tiger
- Mitteldeutscher Fuchs (dazu zählt auch der Harzer Fuchs)
- Mitteldeutsche Gelbbacke
- Westerwälder Hütehund / Westerwälder Kuhhund
- Siegerländer Hütehund / Siegerländer Kuhhund

- Schafpudel
- Mitteldeutscher Schwarzer

c) Förderungsziele

- die AAH BW fördert die Erfassung der vom Aussterben bedrohten Altdeutschen Hütehunde in einem Zuchtbuch.
- die Zucht und Haltung der Schläge der Altdeutschen Hütehunde bei Berufsschäfern als erhaltenswertes Kulturgut.
- die Durchführung von Hütewettbewerben mit Altdeutschen Hütehunden
zur Demonstration der Leistungsfähigkeit der Hunde im Arbeitsalltag
zur Überprüfung von Zuchterfolgen
zum Ablegen der Prüfung zum Herdengebrauchshund
zur Traditionspflege der Wanderschäfer und Hüter.
- die Information der Öffentlichkeit über die Eigenschaften der Altdeutschen Hütehunde und deren Einsatzmöglichkeiten in neuen Arbeitsfeldern, wie zum Beispiel Rettungshundearbeit und Hundesport.
- die Beratung von Haltern Altdeutscher Hütehunde bei Zucht, Ausbildung und Haltung.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Antrag zur Mitgliedschaft in der AAH BW hat schriftlich zu erfolgen. Das Formular dazu ist per Download auf der Website der AAH BW (www.aah-bw.de → Service → Downloads), auf der Website der AAH-Bundesverband e.V. (www.a-a-h.org → Download), sowie auf Anfrage beim Vorstand der AAH BW erhältlich und vollständig ausgefüllt an die Schriftführung zu schicken.

Mit dem Aufnahmeantrag erkennt jedes Mitglied die Landessatzung der AAH BW, sowie die Satzung der AAH-Bundesverband e.V. und deren Ordnungen als geltendes Vereinsrecht an.

Personen, die sich um den Verein bzw. seine Ziele besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern benannt werden.
Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

6. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen andere Regelungen enthalten.

Auf die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten. Die Beitragspflichten werden per Lastschrift im I. Quartal des Kalenderjahres eingezogen.

Die Bestimmungen dieser Satzung und der Ordnungen und Beschlüsse sowie die Einzelanweisungen der zuständigen Verbands- und Vereinsorgane sind einzuhalten.

Auf die Einhaltung der Bestimmungen der Tierseuchengesetze und der Tierschutzgesetze ist zu achten.

7. Mitgliedsbeitrag

Der Mitgliedsbeitrag ist im ersten Quartal des Geschäftsjahres zu entrichten und wird mittels Lastschriftverfahren eingezogen. Neue Mitglieder, die in der zweiten Hälfte des Kalenderjahres beitreten, entrichten nur die Hälfte des Mitgliedsbeitrages. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

8. Beendigung der Mitgliedschaft

Der Austritt ist immer zum Ende eines Kalenderjahres möglich und erfolgt durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, die bis zum 30. September des laufenden Kalenderjahres zugehen muss.

Die Mitgliedschaft endet außerdem durch Streichung. Die Streichung ist vom Vorstand vollziehbar, wenn das Mitglied mit der Zahlung der Beiträge länger als 18 Monate im Rückstand ist und diese angemahnt wurden. Die Streichung wird zum Jahresende ohne Verzicht auf die ausstehenden Beiträge wirksam. Die Rechte des Mitgliedes ruhen mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beitragsverzuges an das Mitglied durch den Vorstand, wobei der Nachweis der Absendung durch den Vorstand hier genügt.

Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss mit sofortiger Wirkung. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Mehrheit, wenn ein Mitglied gegen Vereinsinteressen oder die Satzung verstoßen hat oder die Vereinspflichten nicht erfüllt werden.

Dem Mitglied sind zuvor mittels Einschreiben/Rückschein die Gründe, auf die der Ausschluss gestützt werden soll, schriftlich mitzuteilen. Dem Mitglied ist eine Frist zur schriftlichen Stellungnahme von mindestens drei Wochen ab Versendung des Schreibens zu setzen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Auf Wunsch ist dem Mitglied rechtliches Gehör zu gewähren, in dem der Vorstand

hierfür eine Vorstandssitzung anberaumt, zu der das Mitglied geladen wird. Zwischen der Absendung der Ladung und der Sitzung müssen mindestens 21 Tage liegen. Eine Berufung an die Mitgliederversammlung ist nicht möglich.

Ansprüche des Vereines erlöschen mit Ablauf des Geschäftsjahres, in dem der Ausschluss beschlossen wird, sofern sie nicht zuvor gerichtlich geltend gemacht werden.

9. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Es sind außerdem für die Dauer von jeweils einem Kalenderjahr zwei Kassenprüfer/ -innen zu wählen.

a) Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- die Entgegennahme des Geschäftsberichts des Vereinsvorstandes,
- die Entgegennahme der Rechnungslegung über das Vereinsvermögen und der Bericht über die Kassenprüfung,
- die Entlastungserteilung für den Vorstand einschl. der Rechnungsprüfung,
- die Beratung und Entscheidung eingegangener Anträge und Vorschläge zur Satzungsänderung,
- die Wahl des Vereinsvorstandes,
- die Wahl des/der Kassenprüfer/in,
- die Festsetzung des Mitgliederbeitrages

Die Mitgliederversammlungen werden vom/von der 1. Vorsitzenden oder dem/der Schriftführer/in schriftlich, unter Wahrung einer Frist von drei Wochen zwischen dem Datum der Absendung und dem Datum der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Sie sollen im ersten und letzten Quartal eines Kalenderjahres stattfinden. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung können am Versammlungstag unmittelbar nach Bekanntgabe der Tagesordnung gestellt werden. Dies gilt nicht für Anträge zur Satzungsänderung. Die am Tag der Versammlung gestellten Anträge werden nur nach Zustimmung der Mitgliederversammlung in die Tagesordnung aufgenommen.

Eine einfache Mehrheit ist dafür ausreichend.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn der Vorstand dieses beschließt oder mindestens ein Viertel der Mitglieder dieses schriftlich unter Angabe der Gründe beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist grundsätzlich beschlussfähig, für Mehrheitsentscheidungen kommt es auf die Stimmen der erschienenen Mitglieder an.

b) Vorstand

Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins bestellt werden.

Der Vorstand besteht aus

dem /der 1. Vorsitzenden
dem / der 2. Vorsitzenden
dem /der Kassenwart(in)
dem /der Zuchtwart(in)
dem /der Schriftführer(in)

Geschäftsführender Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Kassenwart/-in. Sie vertreten den Verein je allein gerichtlich und außergerichtlich.

Sie sind jeweils alleine befugt, ohne vorherige Zustimmung der Mitgliederversammlung, Rechtsgeschäfte abzuschließen, die den Verein im Einzelfall mit nicht mehr als € 1.000 je Kalenderjahr verpflichten.

Zum Abschluss von Dauerschuldverhältnissen (z. B. Arbeitsverträge, Mieten) sind sie – jeweils alleine – befugt, soweit die hieraus resultierenden Verpflichtungen je Kalenderjahr nicht höher als € 500,00 sind.

Für Rechtsgeschäfte, die den Betrag von € 1.000 übersteigen, soll zuvor ein Beschluss des Vorstandes insgesamt herbeigeführt werden.

Der Vorstand insgesamt wird sich eine Geschäftsordnung geben.

Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von drei Jahren gewählt. Der/die Vorsitzende und der/die Zuchtwart/-in müssen Berufsschäfer sein. Die Wiederwahl ist zulässig.

Sollte sich für das Amt des Zuchtwarts kein Berufsschäfer zur Kandidatur bereiterklären, darf ein Schafhalter, der die Fachkompetenz eines Berufsschäfers besitzt, zur Wahl des Zuchtwarts vorgeschlagen werden.

Sollte nach Ablauf einer Amtszeit kein neuer Vorstand gewählt werden können, verlängert sich dessen Amtszeit automatisch um eineinhalb Jahre ($\frac{1}{2}$ Amtszeit).

Danach muss jedoch zwingend eine Vorstandswahl durchgeführt werden. Diese Regelung gilt ebenso für die Wahl der einzelnen Vorstandsmitglieder.

Der/dem Kassenprüfer(in) obliegt die Kontrolle der finanziellen Angelegenheiten des Vereins. Er/Sie hat das jederzeitige Recht zur Kontrolle der Buchführungen. Mindestens einmal jährlich hat er/sie sich durch Prüfung der Kassen- und Buchführung von einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung zu überzeugen. Der/Die Kassenprüfer(in) darf dem Vorstand nicht angehören.

Alle Vorstandsmitglieder arbeiten ehrenamtlich.

Weder Mitglieder des Vorstands noch Mitglieder ohne Ehrenamt dürfen aus den Einnahmen oder dem Vermögen des Vereins irgendwelche Vorteile erhalten.

10. Wahlen, Abstimmungen und Protokollführung

Die Mitglieder der Organe des Vereins werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt. Grundsätzlich werden Wahlen geheim durch schriftliche Stimmenabgabe durchgeführt. Die Mitgliederversammlung kann die Abstimmung durch Handzeichen beschließen.

Wiederwahlen des Vorstands können generell per Handzeichen erfolgen.

Abstimmungen in den Organen finden mit einfacher Mehrheit statt. Stimmenthaltungen werden als nicht abgegebene Stimmen gewertet und beeinflussen das Wahlergebnis nicht.

Über die Sitzungen und Beschlüsse der Mitgliederversammlungen sind Protokolle zu fertigen. Die Protokoll-Reinschriften sind vom/von der Sitzungsleiter(in) und dem /der Schriftführer(in) zu unterschreiben. Bei Protokollen von Vorstandssitzungen genügt die Unterschrift des/der Protokollführers/ -führerin.

11. Ordnungen

Die vom Bundesverband der AAH erlassenen Ordnungen

1. Ordnung zur Registrierung Altdeutscher Hütehunde im Zuchtbuch,
2. Ordnung zur Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen
3. Ordnung zur Regelung der Zucht und
4. Ordnung zur Durchführung von Hüteveranstaltungen

sind Bestandteil dieser Landessatzung und bindendes Vereinsrecht. Sie sind der Bundessatzung als Anlage (Anlage 1) angesiedelt.

Die oben genannten Ordnungen können durch Beschluss der Mitgliederversammlung der AAH BW und mit Zustimmung des Vorstandes der AAH-Bundesverband e.V. durch strengere Auflagen ergänzt werden. Die bereits verabschiedeten Ordnungen der AAH BW sind Bestandteil der Landessatzung (Anlage 2).

12. Satzungsänderung und Vereinsauflösung

Satzungsänderungen können durch eine ordentliche Mitgliederversammlung oder durch eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen angenommen werden.

Die Auflösung der AAH BW kann von einer einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Aus der Einladung muss der beabsichtigte Zweck ersichtlich sein. Für die Auflösung ist eine Stimmenmehrheit von $\frac{3}{4}$ der in der Mitgliederversammlung erschienenen Mitglieder erforderlich.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Gesellschaft zur Erhaltung alter und aussterbender Haustierrassen e.V. (GEH), die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

13. Datenschutz

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundes-Datenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO,
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO und
 - Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
- 4) Die Aufgaben und Pflichten nach der EU-Datenschutz-Grundverordnung und dem Bundesdatenschutzgesetz werden von dem geschäftsführenden Vorstand wahrgenommen.

14. Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist am 5. November 2011 auf der Mitgliederversammlung der AAH BW in Dettingen/Teck beschlossen worden und wurde am 14. Oktober 2019 um Punkt 13: Datenschutz ergänzt.

Die Ergänzung der Anlage 2 – Ordnungen der AAH Baden-Württemberg, hier: 3. Ordnungen zur Regelung der Zucht, wurden am 8. Oktober 2022 auf der Mitgliederversammlung in Baden-Baden beschlossen.

Anlage 1 zur Satzung der AAH Baden-Württemberg

- Ordnungen des Bundesverbandes AAH e.V.

1. Ordnung zur Registrierung Altdeutscher Hütehunde im Zuchtbuch

Das Zuchtbuch der AAH ist noch nicht geschlossen und es besteht ein großer Bedarf an der Registrierung möglichst vieler Altdeutscher Hütehunde, um die genetische Vielfalt aller Schläge zu bewahren.

Die Registrierung eines Altdeutschen Hütehundes, der neu in das Zuchtbuch aufgenommen werden soll, ist beim Zuchtwart der zuständigen Landesgruppe zu beantragen.

Es müssen die von der AAH zur Registrierung von Hunden ausgearbeiteten Vordrucke zur Neuregistrierung verwendet werden. In den Vordrucken sollen alle Ahnen, soweit bekannt, angegeben werden.

Zur Registrierung eines Altdeutschen Hütehundes im Zuchtbuch müssen die Elterntiere und der Name des Züchters angegeben werden. Die Angaben zur Herkunft des Hundes müssen vom zuständigen Zuchtwart überprüft werden können. Der Halter stellt dem Zuchtwart alle dafür nötigen Informationen zur Verfügung, so dass die Angaben zur Abstammung des Hundes zweifelsfrei geklärt werden können.

Die Hunde werden unter dem Namen des Züchters registriert. Sollte der Züchter eines Hundes nicht mehr zu ermitteln sein, werden die Hunde unter dem Namen des aktuellen Besitzers registriert.

In Zweifelsfällen über die Herkunft oder Abstammung eines Hundes, muss der Rat des Bundeszuchtwartes eingeholt werden. Dessen Entscheidung ist maßgebend.

Es können Altdeutsche Hütehunde im Zuchtbuch registriert werden, deren Halter nicht Mitglied in einem Landesverband der AAH werden wollen.

Der Zuchtwart erfasst alle zur Registrierung notwendigen Angaben und erhält im Voraus € 6,- vom Besitzer des Hundes für das Ausstellen der Registrierbescheinigung.

Der Zuchtwart leitet alle Unterlagen an den TG-Verlag zu Frau Gabriele Schiller, Liebigstr. 43, 35392 Giessen weiter und erhält von dort eine Registrierbescheinigung.

Der Zuchtwart leitet die Registrierbescheinigung an den Besitzer des Hundes weiter, nach dem er die Angaben geprüft hat.

Die Ausstellung von Ahnentafeln bleibt ausschließlich den Nachkommen der Hunde von Züchtern der AAH vorbehalten.

2. Ordnung zur Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen

Die Zuchttauglichkeitsprüfung wird vom Zuchtwart einer Landesgruppe durchgeführt oder von einer vom Zuchtwart beauftragten Person.

Die Zuchttauglichkeitsprüfung ist für die Hunde von Schäfern und Nicht-Schäfern bundesweit einheitlich geregelt.

Die Landesverbände haben sich auf folgende Grundsätze geeinigt:

Im Verlauf der Zuchttauglichkeitsprüfung erfolgt eine Prüfung der Gesundheit und Körperbaues der Hunde als auch eine Prüfung der Hüteveranlagung an einer Herde.

Gesundheitsprüfung:

Der Zuchtwart überzeugt sich von der Identität des Hundes und dem Gesundheitszustand.

1. Zähne:

Hunde mit Vor- oder Rückbiss sind zuchtuntauglich. Bei Zahnfehlern wird ausschließlich das Fehlen des P1 geduldet, diese Hunde müssen mit einem vollzahnigen Hund angepaart werden.

2. Hoden:

Für die Zuchttauglichkeit müssen beide Hoden abgestiegen sein.

3.

Bei leichten Mängeln des Gebäudes oder des Wesens, des Ernährungs- oder Pflegezustandes kann die Zuchttauglichkeit verwehrt werden.

4.

Bei schwerwiegenden Mängeln des Gebäudes, des Ernährungs- und Pflegezustandes oder des Wesens muss die Zuchttauglichkeit verwehrt werden.

5.

Hunde, bei denen ein HD-Befund vorliegt, werden von der Zucht ausgeschlossen. Züchter, die wissentlich Hunde mit HD zur Zucht verwenden, werden aus der AAH ausgeschlossen.

Wenn bei einem Elterntier HD im Nachhinein festgestellt wurde, muss der Besitzer des Nachkommen die HD-Freiheit seines Hundes durch Bestimmung des HQ- Wertes beim TG- Verlag nachweisen, um zur Zuchttauglichkeitsprüfung zugelassen zu werden.

Prüfung an der Herde:

1. **Grundgehorsam:** Der Hund muss einen guten Gehorsam sowohl abseits als auch an der Herde zeigen. Der Hund bewegt sich frei an der Herde und kann problemlos abgerufen werden.

2. **Hütetrieb:** Der Hütetrieb muss gezeigt werden. Der Hund bewegt sich frei an der Herde und beherrscht das Kommando „Furche“.

3. **Griff:** Der Hund muss einen Griff zeigen. Entweder wird der Griff während der Arbeit an der Herde gezeigt oder er bekommt dazu später noch einmal die Gelegenheit an einem Einzeltier.

4. Es wird der **HGH- Nachweis** über die erfolgreiche Teilnahme (mindestens 50% Punkte) an einem Leistungshüten als Zuchttauglichkeitsprüfung anerkannt, wenn im Verlauf der Prüfung ein Griff gezeigt wurde. Anschließend muss der Hüteleiter oder der Preisrichter die Leistungskarte des Hundes abzeichnen. Der Halter hat die Leistungskarte dem Zuchtwart seines Landesverbandes vorzulegen. Leistungskarten können bei den Vorsitzenden der Landesverbände angefordert werden.

Wird der Hund aufgrund von Mängeln an der allgemeinen Gesundheit, Zähnen, Hoden etc. für zuchtuntauglich befunden, ist eine Wiederholung der Prüfung überflüssig.

Fehlte es an Grundgehorsam, Hütetrieb und Griff können diese Eigenschaften zu einem späteren Zeitpunkt auch bei einem anderen Schäferkollegen noch einmal gezeigt werden.

Die durch die Zuchttauglichkeitsprüfung entstehenden Kosten sind zwischen Hundehalter und Prüfer selbst zu regeln. Empfohlen wird das Vereinbaren einer Fahrt- oder Unkostenpauschale.

3. Ordnung zur Regelung der Zucht

Es ist das Ziel der AAH, durch die Betreuung von Hunden und Haltern das Aussterben der Altdeutschen Hütehundschläge zu verhindern. Es sollen leistungsfähige Hundeschläge erhalten werden, die sich besonders für die Arbeit an der Herde eignen. Darum wurden für das Züchten im Sinne der AAH folgende Kriterien vereinbart:

1. Der Züchter muss Mitglied einer der Landesgruppen der AAH sein.
2. Der Züchter muss einen Zwingernamen bei der Zuchtbuchstelle der AAH angemeldet haben. Die Zuchtbuchstelle ist der TG Verlag in Giessen, Frau Gabriele Schiller, Liebigstr. 43, 35392 Giessen, Tel.: 0641-72568, Fax: 0641-72569. Für den Zwingernamen sind drei Vorschläge zu machen. Falls der Zwingername 1 bereits vergeben ist, kommt der nächste zur Auswahl, usw.
3. Es wird empfohlen, dass Rüden frühestens ab 20 Monaten und Hündinnen frühestens ab 18 Monaten zur Zucht zugelassen werden.
4. Hunde, bei denen eine Hüftgelenksdysplasie (HD) durch Röntgenbefund nachgewiesen wurde, werden von der Zucht ausgeschlossen. Diese Tiere werden mit einem entsprechenden Vermerk im Zuchtbuch und auf den Papieren gekennzeichnet. Sollte dieses Tier bereits Nachkommen gezeugt haben, werden diese Nachkommen nur dann zur Zucht zugelassen, wenn zusätzlich zur Zuchttauglichkeitsprüfung oder dem HGH-Nachweis durch Röntgenbefund eines von der AAH anerkannten Tierarztes die HD-Freiheit bescheinigt wurde. Züchter, die wissentlich mit Tieren Nachkommen ziehen, die mit HD belastet sind, werden sofort aus der AAH ausgeschlossen.
5. Röntgenbilder der Hüfte sind dem TG-Verlag Gießen zur Auswertung zuzuschicken.
6. Eine geplante Verpaarung soll vor der Verbindung mit dem zuständigen Zuchtwart besprochen werden.
7. Die Hündin der Verpaarung muss eine Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben.
8. Sobald ein Wurf gefallen ist, müssen alle Welpen, auch die verendeten, umgehend dem Zuchtwart des entsprechenden Landesverbandes gemeldet werden.
9. Eine Markierung der Welpen (Tätowierung oder Markierung durch Mikro- Chip) ist mit dem Zuchtwart abzustimmen und durchzuführen.
10. Die Haltung von Zuchttieren und Welpen muss artgerecht sein, die geltenden Tierschutzgesetze sind unbedingt zu beachten. Muttertiere und Welpen sind regelmäßig zu entwurmen und die empfohlenen Schutzimpfungen vor Abgabe der Welpen durchzuführen.
11. Der Züchter entrichtet einen Betrag pro Welpen (Wurfgebühr) an seinen zuständigen Landesverband. Sobald die Wurfgebühr entrichtet wurde, erstellt der Zuchtwart die Wurfmeldung und beantragt beim TG-Verlag die Abstammungspapiere. Nur der Zuchtwart ist berechtigt, die Welpen eines Wurfes bei der Zuchtbuchstelle zu melden.
12. Die Wurfabnahme ist frühzeitig mit dem Zuchtwart abzustimmen. Die Kosten hierfür trägt der Züchter.
13. Die Zuchtbuchstelle schickt die Ahnentafeln an den Zuchtwart.

14. Der Züchter erhält die Ahnentafeln für die Welpen seines Wurfs vom Zuchtwart und gibt sie an die Käufer seiner Welpen weiter.
15. Verweigert ein Züchter, der Mitglied in einem Landesverband der AAH ist und einen Zwinger bei der Zuchtbuchstelle der AAH angemeldet hat, das Eintragen eines Wurfs mit im Zuchtbuch der AAH gemeldeten Altdeutschen Hütehunden, so ist der Vorstand des zuständigen Landesverbandes berechtigt, den Ausschluss des Züchters aus dem Landesverband zu beantragen und zu beschließen.
(Zusatz lt. Beschluss Okt. 2010)
16. Werden aus einem Wurf mit Altdeutschen Hütehunden nicht alle Welpen dem Zuchtwart gemeldet, ist dieses ein Verstoß gegen die grundlegenden Ziele der AAH. Diese Welpen können nicht nachträglich in das Zuchtbuch aufgenommen werden, um Ahnentafeln zu bekommen.
(Zusatz lt. Beschluss Okt. 2010)

4. Ordnung zur Durchführung von Hüteveranstaltungen

Die Zusammenarbeit mit anderen Vereinen und den Landesschafzuchtverbänden soll gefördert werden.

Besonders erwünscht ist die Beteiligung der Landesverbände der AAH an öffentlichen Veranstaltungen, z.B. der Organisation von Leistungshüten, in Form einer Hundeschau mit verschiedenen Hütehundschlägen und der Durchführung von Hüteseminaren.

Die AAH veranstaltet in den Jahren, in denen die VDL kein Bundeshüten ausrichtet, ein Bundeshüten, zu dem die Landesverbände der AAH eingeladen werden. Ausgerichtet wird das Bundeshüten von einem der Landesverbände der AAH.

Aus jedem Landesverband können Hüter am Bundeshüten teilnehmen, die sich auf einem Landeshüten der AAH beim Hüten mit zwei Altdeutschen Hütehunden qualifiziert haben. In der Regel tritt der Sieger des Qualifikationshütens für den jeweiligen Landesverband beim Bundeshüten an. Ausnahmen müssen mit dem Bundesvorstand mindestens 2 Wochen vor dem Bundeshüten abgesprochen und bewilligt werden. Die Kosten für die Teilnahme am Bundeshüten trägt der Hüter oder sein Landesverband.

Ein Leistungshüter kann sich nur in einem LV für die Teilnahme am Bundeshüten qualifizieren. Bei Mehrfachmitgliedschaften eines Leistungshüters in verschiedenen Landesverbänden der AAH kann sich der Leistungshüter nur in dem LV für das Bundeshüten qualifizieren, in dem seine Hunde auch züchterisch betreut werden. (Ergänzung lt. Beschluss Mai 2010).

Der Bundesverband der AAH entscheidet während der jährlichen Hauptversammlung, nach welcher Hüteordnung auf den von ihr veranstalteten Leistungshüten der Landesverbände und des Bundesverbands gerichtet werden soll.

Drei Monate vor dem Termin des Bundeshütens ist jeder Landesverband verpflichtet, dem Vorsitzenden des Landesverbandes, der das Bundeshüten ausrichtet, einen Richter für das Bundeshüten zu nennen.

Die drei Hüterichter werden auf der Hauptversammlung des Bundesverbandes zusammen mit dem ausrichtenden Landesverband bestimmt. Den Hüteleiter bestimmt der ausrichtende Landesverband.

Das Bundeshüten der AAH ist eine Leistungsschau der Altdeutschen Hütehunde. Daher sind nur im Zuchtbuch der AAH registrierte Hunde oder Hunde mit Ahnentafeln zur Teilnahme zugelassen. (Erg. lt. Beschluss 07.Mai 2011)

Vor Beginn eines Bundeshütens vergleicht der Hüteleiter die Angaben der aus den Landesverbänden gemeldeten Hunde mit denen der vorgestellten Hunde: es müssen das Registrierpapier oder die Ahnentafel des Hundes vorgelegt werden sowie ein ordnungsgemäß geführter Impfpass. Tät- oder Chipnummern der Hunde müssen lesbar sein und überprüft werden, so dass die Hunde eindeutig identifiziert werden können. (Erg. lt. Beschluss 07.Mai 2011)

Sollte ein Hund im Gespann ausgetauscht worden sein, ist der Hüteleiter vor Beginn der Überprüfung davon zu unterrichten. Der Hüter hat mit dem Haupthund beim Bundeshüten anzutreten, mit dem er sich beim Landeshüten qualifiziert hat. Der Beihund kann unter Angabe von Gründen ausgetauscht werden. (Erg. lt. Beschluss 07.Mai 2011)

5. Geschäftsordnung des Bundesverbandes

Die Geschäftsordnung ist die Ausführungsbestimmung der AAH-Satzung.

1.1 Vorsitzende

Der/die erste Vorsitzende des Bundesverbandes der AAH führt den Verein. Der/die erste Vorsitzende ist gemeinsam mit dem Schriftführer/in bevollmächtigter Vertreter gemäß §26 BGB. Die Vollmacht erstreckt sich auf die Vertretung in Rechtsstreitigkeiten, die Festlegung der Ziele des Vereins gemäß den Beschlüssen der Bundesversammlung und die Überwachung der Durchführung dieser Ziele.

1.2 Aufgaben des Vorstands

Der erste Vorsitzende des Vereins hat die Durchführung der Aufgaben der Vorstandsmitglieder des Bundesverbandes zu überwachen. Dazu gehören:

- Die Prüfung der Abstammungs-, Zucht- und Leistungsnachweise der Hunde durch den Bundeszuchtwart sowie die Prüfung der Wahrung der Leistungseigenschaften durch die Zucht
- Die ordnungsgemäße Geschäfts- und Kassenführung, die Buchhaltung und die Vermögensverwaltung des Bundesverbandes durch den Kassenwart des Bundesverbandes
- Die kontinuierliche Aktualisierung der Datensammlung zu Mitgliedern des Bundesverbandes und der Landesverbände, die Herausgabe von Rundschreiben und Artikeln, Einladungen zu Mitgliedsversammlungen, die Protokollführung von Sitzungen und Weitergabe von Informationen an die Landesverbände durch den Schriftführer/die Schriftführerin.

1.3 Einberufen von Versammlungen

Der Vorstand des Bundesverbandes tagt nach Bedarf. Die Einladung der Vorstandsmitglieder erfolgt schriftlich per Rundschreiben unter Wahrung einer 14tägigen Einladungsfrist und Angabe der Tagesordnung. Tag, Ort und Zeit sind in der Einladung bekanntzugeben.

Die Einladung von Gästen erfordert die Zustimmung der Mehrheit des Vorstands. Für die Beschlussfähigkeit einer Vorstandssitzung müssen mindestens drei der vier Mitglieder des Bundesvorstands anwesend sein.

Für die Durchführung einer Vorstandssitzung gelten die Bestimmungen der Versammlungsordnung.

Die Geschäftsordnung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes vom 07. Mai 2011

6. Versammlungsordnung

Die Versammlungsordnung ist die Ausführungsbestimmung der AAH-Satzung.

2.1 Einberufung

Die Mitgliederversammlung des Bundesverbandes tagt mindestens einmal im Kalenderjahr (Jahreshauptversammlung), weitere Tagungen können nach Bedarf einberufen werden. Über das Einberufen weiterer Tagungen entscheidet die Mehrheit der Landesverbände auf der Jahreshauptversammlung. Stellt die Mehrheit des Bundesvorstands einen dringenden Bedarf einer weiteren Tagung fest, darf unter Wahrung der Fristen auch zu einer weiteren Versammlung eingeladen werden. Die Einladung erfolgt schriftlich an die Vorsitzenden und Zuchtwarte der Landesverbände per Rundschreiben unter Wahrung einer 14tägigen Einladungsfrist und Angabe der Tagesordnung. Tag, Ort und Zeit sind in der Einladung bekanntzugeben. Vorgesehene Satzungsänderungen sind im vorgeschlagenen Wortlaut beizufügen und gegebenenfalls zu begründen. Die Einladung von Gästen zu einer Versammlung des Bundesverbands erfordert die Zustimmung der Mehrheit des Bundesvorstands.

2.2 Versammlungsleitung

2.2.1. Der erste Vorsitzende des Bundesverbandes hat die Versammlungsleitung. Er/sie hat die Möglichkeit, die Versammlungsleitung an ein Mitglied des Vorstands zu delegieren.

Der Vorsitzende eröffnet die Versammlung, stellt zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest und übernimmt die Leitung der Versammlung.

2.3 Tagesordnung

Die Tagesordnung wird verlesen, Anträge zur Ergänzung oder Änderung der Tagesordnung müssen 6 Tage vor Beginn der Sitzung die Schriftführung erreicht haben. Vor Eintritt in die Mitgliederversammlung (MV) hat die MV über die Aufnahme der Anträge in die Tagesordnung zu entscheiden.

2.4 Dringlichkeitsanträge

In Ausnahmefällen kann der Antrag auf Änderung der Tagesordnung auch im Verlauf einer Sitzung als Dringlichkeitsantrag gestellt werden. Einem solchen Antrag kann nur entsprochen werden, wenn die Annahme des Antrags auf Änderung der Tagesordnung einstimmig durch die Mitgliederversammlung erfolgt.

2.5 Wortmeldungen

Das erste Wort zu einem Tagesordnungspunkt hat der entsprechende Antragsteller dieses Tagesordnungspunktes oder, wenn nicht anwesend, der Berichterstatter. Anschließend wird die Diskussion in der Reihenfolge der Wortmeldungen durch den Versammlungsleiter eröffnet. Der Versammlungsleiter kann eine Begrenzung der Redezeit festlegen.

2.6 Redezeit/Schluss

Mit Zustimmung der Versammlung kann der Versammlungsleiter die Redezeit der Mitglieder auf eine bestimmte Dauer beschränken. Bei Bedarf kann diese Beschränkung auch im Verlauf der Sitzung bestimmt werden.

Die Mitglieder, die sich nicht an der Diskussion beteiligt haben, können die Beendigung der Diskussion beantragen, wenn alle Argumente gehört worden sind.

2.7 Wortentzug

Bei persönlichen Beleidigungen kann einem Redner das Wort entzogen werden. Bei wiederholtem beleidigendem Verhalten und Störungen des Versammlungsablaufes kann das Mitglied von der Sitzung ausgeschlossen werden.

2.8 Abstimmungen

Eine einfache Mehrheit ist zur Annahme eines Antrages ausreichend. Die Abstimmung zu den Tagesordnungspunkten erfolgt durch Handzeichen. Es muss eine Gegenprobe durchgeführt werden. Bei Stimmgleichheit verfügt der Vorstand des Bundesverbandes über eine zusätzliche Stimme, die er einsetzen kann, aber nicht muss. Die Entscheidung des Bundesvorstandes, für welche Seite die Stimme abgegeben wird, erfolgt ebenfalls durch Abstimmung unter den 4 Vorstandsmitgliedern. Im Fall der Stimmgleichheit wird der Tagesordnungspunkt zur nächsten Versammlung ein zweites Mal in die Tagesordnung mit aufgenommen.

2.9 Wahlen

Eine Wahl muss geheim durchgeführt werden, wenn für ein Amt mehr als ein Kandidat nominiert wurde.

Jeder Kandidat muss mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigen. Erreicht keiner der Kandidaten diesen Stimmenanteil, muss die Wahl wiederholt werden. Wer sich als Kandidat zur Wahl stellt, muss bei der Mitgliederversammlung anwesend sein. Im Krankheitsfall oder bei anderen zwingenden Gründen kann eine schriftliche Kandidatur auf Antrag von der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

2.10 Protokoll

Von jeder MV ist ein Protokoll anzufertigen und vom 1. Vorsitzenden und der Schriftführung zu unterschreiben. Das Protokoll ist der nächsten MV zur Genehmigung vorzulegen. Änderungen oder Ergänzungen zu dem Protokoll werden im Protokoll der MV aufgeführt, in der die Änderung oder Ergänzung festgestellt wurde.

Die Protokollführung während der Sitzung obliegt der Schriftführung. Bei Abwesenheit muss der Vorsitzende eine Vertretung bestimmen. Die Niederschrift hat unparteiisch, berichtend und nicht wertend zu erfolgen. Das Protokoll ist ein Ergebnisprotokoll. Beschlussunterlagen sind in der Hauptgeschäftsstelle bei der Schriftführerin/dem Schriftführer aufzubewahren. Die Aktenhaltung erfolgt bei der Schriftführung des Bundesverbandes.

Ein Vernichten von Unterlagen, die den Verein betreffen und der Schriftführung zur Aufbewahrung übergeben wurden, bedarf der mehrheitlichen Zustimmung der Mitglieder des Bundesverbandes.

2.11 Sachverständige

Sachverständige können zu Themen der Tagesordnung geladen und gehört werden. Die Einladung ist Vorstandsentscheidung. Sachverständige haben kein Stimmrecht. Die Kosten der Einladung müssen im angemessenen Verhältnis zur Fragestellung stehen und im Vorhinein vom Kassenwart genehmigt werden. Die Kosten werden aus der Bundeskasse getragen.

2.12 Kosten und Entschädigungen

Die Vorstandsarbeit ist ehrenamtlich. Sachkosten, die im unmittelbaren Zusammenhang mit den Aufgaben im Verein stehen, können nach Vorlage der Belege aus der Bundeskasse ersetzt werden. Übersteigen die Auslagen die Verhältnismäßigkeit oder das Guthaben des Bundesverbandes, entscheidet die Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen und Kostenübernahme auf der nächsten Jahreshauptversammlung. Die Einschätzung der Verhältnismäßigkeit von Auslagen übernimmt der Kassenwart.

2.13 Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes

Ist ein Vorstandsmitglied vorübergehend nicht in der Lage, seine Aufgaben zu erfüllen, kann der 1. Vorsitzende dessen Aufgaben einvernehmlich mit diesem Mitglied vorübergehend an ein anderes Mitglied des Vorstands übertragen. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt, werden dessen Aufgaben an ein Mitglied des Vorstands übergeben. Alle Akten und Materialien, die im Zusammenhang mit der Vereinsarbeit stehen, müssen dem Vorstand umgehend übergeben werden. Für die Wahl des neuen Vorstandsmitglieds wird eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Wahrung aller Fristen einberufen. Die Wahl gilt bis zum Ende der ordentlichen Wahlperiode.

2.14 Ordnungsverfahren

Bei Verstößen gegen die Satzung des Vereins kann gegen eine Einzelperson, einen Landesverband, den Bundesvorstand im Ganzen oder ein Mitglied des Bundesvorstandes ein Antrag auf Einleitung einer Ordnungsmaßnahme gestellt werden.

2.14.1. Einleitung von Ordnungsverfahren

Um ein Ordnungsverfahren in die Wege zu leiten, bedarf es eines schriftlichen Antrages an den Bundesvorsitzenden. Dieser informiert die Mitglieder des Vorstands umgehend über den Antrag. Mit einem einstimmigen Votum des Vorstands des Bundesverbandes kann ein solcher Antrag abgewiesen werden. Die Abweisung des Antrags muss innerhalb von 8 Wochen in schriftlicher Form erfolgen und muss begründet werden. Die Mitgliederversammlung muss auf der nächsten Versammlung über den Vorgang informiert werden.

2.14.2. Durchführung von Ordnungsverfahren

Wird der Antrag angenommen, ist der schriftliche Antrag den Vorsitzenden der Landesverbände zuzustellen und der Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesverbandes hinzuzufügen. Auf dieser Sitzung hat der Antragsteller die Gelegenheit, seinen Antrag zu begründen. Der/die Beschuldigte oder ein bevollmächtigter Vertreter bekommt die Möglichkeit, seinerseits den Sachverhalt zu klären.

Ist die Mitgliederversammlung mehrheitlich der Meinung, dass weiteres Beweismaterial gesichtet oder weitere Zeugen angehört werden müssen, kann der Tagesordnungspunkt auf die folgende Sitzung verschoben und eine zweite Anhörung vereinbart werden.

Im Zeitraum zwischen den Anhörungen können weitere Zeugen genannt und von Mitgliedern des Bundesvorstandes vernommen werden, Beweismittel können vorgelegt und geprüft und Hinweisen zur Klärung des Sachverhaltes nachgegangen werden. Alle mündlichen Angaben müssen schriftlich festgehalten

und von Zeugen mit Nennung von Vor- und Zunamen, Adresse und Telefonnummer unterschrieben werden.

Extra anfallende Kosten des Verfahrens (das Laden von Zeugen, Beauftragen von Anwälten, Materialbeschaffung, etc.) tragen die Parteien selbst.

Bei der folgenden ordentlichen Mitgliederversammlung wird über den Antrag entschieden. Die Mitgliederversammlung erhält während der Sitzung Einsicht in das in der Zwischenzeit gesammelte Material.

Der Antragsteller und der Beschuldigte haben abschließend nach Sichtung der Beweise und Zeugenaussagen Gelegenheit zu einer abschließenden Stellungnahme.

Über die Annahme des Antrags der Einleitung einer Ordnungsmaßnahme oder Ablehnung des Antrags wird am Anschluss an die Stellungnahmen entschieden. Die Abstimmung erfolgt geheim. Es ist eine 2/3 Mehrheit erforderlich. Jeder Landesverband hat eine Stimme. Der Vorstand des Bundesverbandes verfügt über eine eigene Stimme, die eingesetzt werden kann.

Erscheint eine der Parteien nicht zur ersten Mitgliederversammlung nach Antragstellung, wird eine Frist von 4 Wochen zur schriftlichen Stellungnahme eingeräumt. Erscheint eine der Parteien nicht zur zweiten Mitgliederversammlung nach Antragstellung, auf der über den Antrag entschieden werden soll, wird von der MV und dem Bundesvorstand nach Aktenlage abgestimmt.

Richtet sich der Antrag auf Einleitung einer Ordnungsmaßnahme gegen einzelne Mitglieder des Bundesvorstands oder den Bundesvorstand im Ganzen, müssen 25% der stimmberechtigten Mitglieder des Bundesverbandes diesen Antrag stützen. Es muss daraufhin eine außerordentliche Mitglieder-versammlung einberufen werden.

Antragsteller und Beschuldigte haben während der Mitgliederversammlung Gelegenheit zu einer Stellungnahme. Sollte der Antrag angenommen werden, ist das Mitglied oder sind die Mitglieder des Amtes enthoben. Es muss anschließend ein Antrag auf Neuwahl des Amtes im Vorstand bzw. des gesamten Bundesvorstands gestellt werden und eine Neuwahl durchgeführt werden.

2.14.3 Ordnungsmaßnahmen

Über Art und Dauer der Ordnungsmaßnahme bestimmt der Bundesvorstand in einer separaten Sitzung. Der Bundesvorstand hat das Recht, Mitglieder oder Landesverbände für den Zeitraum auszuschließen, bis vom Beschuldigten zweifelsfrei nachgewiesen wird, dass der angezeigte Satzungsverstoß behoben wurde.

Wenn jedoch keine Aussicht auf Änderung des Sachverhaltes besteht, kann ein dauerhafter Ausschluss eines Mitglieds oder eines Landesverbandes verfügt werden. Von der Sitzung ist ein Protokoll anzufertigen und der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes auf der nächsten Jahreshauptversammlung zur Kenntnisnahme vorzulegen.

2.14.4 Wiederaufnahme nach Ausschluss, Aufhebung von Ordnungsmaßnahmen

Die Wiederaufnahme eines ausgeschlossenen Mitglieds oder Landesverbandes kann frühestens nach 12 Monaten beantragt werden. Dazu bedarf es eines schriftlichen Antrags an den Bundesvorsitzenden und einer Begründung. Der Antrag wird in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Bundesverbandes aufgenommen.



Über die Wiederaufnahme entscheiden die Mitglieder des Bundesverbandes in geheimer Abstimmung, es genügt eine einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit verfügt der Vorstand des Bundesverbandes über eine eigene Stimme.

Die Versammlungsordnung entspricht dem Beschluss der Mitgliederversammlung des Bundesverbandes vom 07. Mai 2011

Anlage 2 zur Satzung der AAH Baden-Württemberg

- Ordnungen der AAH Baden-Württemberg

zu 1. Ordnung zur Registrierung Altdeutscher Hütehunde im Zuchtbuch

Für das Ausstellen der Registrierungspapiere sind vom Besitzer des Hundes € 15 an die AAH BW zu entrichten.

Zur Registrierung eines erwachsenen Hundes verlangt die AAH BW das Bestehen der Zuchttauglichkeitsprüfung (ZTP)

zu 2.: Ordnung zur Durchführung von Zuchttauglichkeitsprüfungen

1. Zähne:

Hunde mit Vor- oder Rückbiss sind zuchtuntauglich.

Der Hund muss zur Zuchttauglichkeit ein vollzahniges Gebiss vorweisen.

Das Fehlen des P1 wird nicht geduldet.

Prüfung an der Herde:

zu: Herdengebrauchshund (HGH)-Nachweis:

Die erfolgreiche Teilnahme (mindestens 50% Punkte) an einem Leistungshüten wird als Zuchttauglichkeitsprüfung anerkannt, sofern im Verlauf der Prüfung ein Griff gezeigt wurde. Des Weiteren muss eine Gesundheitsprüfung (Vollzahnigkeit, Gebärde, abgestiegene Hoden beim Rüden) durch das Preisgericht erfolgen.

zu 3.: Ordnung zur Regelung der Zucht

6. Beide Elterntiere einer Verpaarung müssen die Zuchttauglichkeitsprüfung bestanden haben.